

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. Nr.:

An den
Magistrat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Baurecht und Gewerberecht
Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mitteilung über die beabsichtigte Ausführung eines bewilligungsfreien, mitteilungspflichtigen Bauvorhabens nach § 7 Kärntner Bauordnung

Ausführungsort:

Katastralgemeinde:

Grundstücksnummer:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und Hinweise auf der vorletzten Seite beachten!)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch eines Gebäudes bis zu 25 m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe; Maßangaben: Länge: m Breite: m Höhe: m Kaminanschluss <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Kanalanschluss <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Wasseranschluss <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Abstände zu den Grundgrenzen:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch einer zentralen Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW; ○ Angabe max. Nennwärmeleistung: kW



<input type="checkbox"/>	die Änderung von Gebäuden: <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die Änderung bezieht sich nur auf das Innere und betrifft keine tragenden Bauteile und es erfolgt keine Erhöhung der Wohnnutzfläche.<input type="checkbox"/> Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung. Farbe: (Mitteilung im Sinne des § 5 K-OBG 1990) Energieausweis lt. Anhang <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (Verpflichtend sofern dieser lt. §43 K-BV erforderlich ist)<input type="checkbox"/> Austausch oder die Erneuerung von Fenstern, Größe und äußere Gestaltung bleiben unverändert.<input type="checkbox"/> Einbau eines Treppenschrägaufzuges in einem nicht allgemein zugänglichen Bereich des Gebäudes.
<input type="checkbox"/>	die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinne des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz <ul style="list-style-type: none">o Gebäude/Gebäudeteil:Begründung bzw. Gründe für die Verwendungszweckänderung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch einer Parabolantenne ;
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 40 m ² Fläche (nicht in die Dachfläche integriert oder unmittelbar dachparallel montiert) <ul style="list-style-type: none">o Situierung:.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen <ul style="list-style-type: none">o Beschreibung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch einer baulichen Anlage , die der Gartengestaltung dient, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 40 m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe; <ul style="list-style-type: none">o Beschreibung:o Maßangaben: Länge:m Breite: m Höhe: mo Abstände zu den Grundgrenzen:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Wasserbecken bis zu 80 m ³ Rauminhalt, außerhalb von Gebäuden. <ul style="list-style-type: none">o Rauminhalt: m³o Wasserversorgung:o Wasserentsorgung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise <ul style="list-style-type: none">o bis zu 1,50 m Höheo gemeinsam mit einer Sockelmauer (bis zu 0,50 m) bis 2 m Höheo gemeinsam mit einer Stützmauer (bis zu 1,00 m) bis 2,50 m Gesamthöheo Höhe: mo Abstände zu den Grundgrenzen:o Materialität:



<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe; <input type="radio"/> Höhe:m <input type="radio"/> Abstände zu den Grundgrenzen:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe; <input type="radio"/> Höhe: m <input type="radio"/> Materialität: <input type="radio"/> Abstände zu den Grundgrenzen:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch eines überdachten Stellplatzes (Carport) pro Wohngebäude bis zu 40 m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe (auch als Zubau zu einem Gebäude). <input type="radio"/> Maßangaben: Länge: m Breite: m Höhe: m <input type="radio"/> Abstände zu den Grundgrenzen:	<p>Sofern der Abstand zur Grundgrenze kleiner als 2,00m ist, wird entsprechend der OIB Richtlinie 2.2. eine allenfalls erforderliche Wand entlang der Grundgrenze über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet.</p> <p>Sofern der Abstand zur Verkehrsfläche kleiner als 2,25m ist, erfolgt die Festlegung des Mindestabstandes zur Verkehrsfläche im Sinne des Ortsbildschutzes im Einvernehmen mit der Abteilung Stadtplanung.</p>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden); <input type="radio"/> Art des Vorhabens: <input type="radio"/> Ausmaß: <input type="radio"/> Dauer: von: bis:	
<input type="checkbox"/>	die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen , die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat; <input type="radio"/> Art des Vorhabens:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> die Errichtung, <input type="checkbox"/> die Änderung und <input type="checkbox"/> der Abbruch von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe; <input type="radio"/> Maßangaben: m ² (Länge, Breite) m (Höhe) m <input type="radio"/> Abstände zu den Grundgrenzen:	



die Errichtung, die Änderung und der Abbruch einer **Terrassenüberdachung** bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe (auch als Zubau zu einem Gebäude).

- Maßangaben: Länge: m Breite: m Höhe: m
- Abstände zu den Grundgrenzen:

die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Werbe- und Ankündigungsanlagen** bis zu 16 m² Gesamtfläche;

- Lage:
- Größe:

der **Abbruch einer Luftwärmepumpe**;

die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen**, welche mit den Vorhaben im Sinne der zuvor angeführten Punkte vergleichbar sind.

- Art des Vorhabens:
-

Vorhaben, welche in Entsprechung eines behördlichen Auftrages, ausgenommen eines baubehördlichen Auftrages, ausgeführt werden;

- Art des Vorhabens:
- behördlicher Auftrag:

Vorhaben, welche in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden.

- Art des Vorhabens:
- behördlicher Auftrag:

HINWEISE:

1. Auch Ihr bewilligungsfreies Vorhaben muss folgenden Anforderungen entsprechen und sind Sie selbst für die Einhaltung verantwortlich:

- a. Flächenwidmungsplan
- b. Bebauungsplan
- c. Orts- und Landschaftsbild
- d. Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße
- e. Wasserversorgung
- f. Abwasserbeseitigung
- g. Kärntner Bauvorschriften, Kärntner Bautechnikverordnung und somit OIB-Richtlinien
- h. Verwendung von Bauprodukten, die dem Kärntner Bauproduktgesetz entsprechen
- i. Kärntner Straßengesetz

2. Es wird darauf hingewiesen, dass für Ihr bewilligungsfreies Vorhaben eventuell zusätzliche Anschlussgebühren (Wasser- bzw. Kanalanschlussbeitrag) anfallen, welche von der Abgabenbehörde gesondert zur Vorschreibung gebracht werden!

Ich habe die Hinweise gelesen und halte sämtliche Anforderungen ein:

.....
Datum und Unterschrift

BEILAGE: **Lageskizze** inkl. Grenzabstände, **Energieausweis** (sofern entsprechend §43 K-BV erforderlich)



Behördliche Anmerkungen (sind nur von der Baubehörde auszufüllen):

Abt. Straßenbau und Verkehr:

Abt. Entsorgung:

Abt. Stadtplanung:

Abt. BG-Bautechnik:

Abt. BG - Jurist:

Haben Sie noch Fragen?

Flächenwidmung, Bebauungsplan oder Ortsbild:

DI Peter Kosjek +43 (0)463-537/3315 6. Stock, Zimmer 602

DI Rupert Kamnig +43 (0)463-537/3312 6. Stock, Zimmer 604

Straßenbau und Verkehr:

Werner Lexer +43 (0)463-537/3796 5. Stock, Zimmer 520

Entsorgung:

Josef Huainig +43 (0)463-537/3343 2. Stock, Zimmer A02.13